



Was ist neu **2015**?

News zum Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht
Mit Infos zum Thema: Pflege von Angehörigen



Was ist neu **2015**?



3 Unternehmer

- 4 Ausländische Betriebsstättenverluste 2015
- 5 Arbeitszeitaufzeichnungen
- 6 Gruppenbesteuerung – Verlustzurechnung ab 2015
- 7 Neue Leistungsortregelungen
- 10 Weitere Verschärfungen beim Lohn- und Sozialdumping
- 11 Unternehmensserviceportal (USP) www.usp.gv.at
- 13 Elektrizitätsabgabe für Solaranlagen



14 Immobilien

- 15 Grunderwerbsteuer neu
- 18 Einheitswertfeststellung in der Land- und Forstwirtschaft mit 1.1.2015



20 Arbeiter und Angestellte

- 21 Neuer Pendlerrechner

22 Sonstiges

- 23 Handwerkerbonus
- 24 Weitere Verschärfung bei der Selbstanzeige mit 1.10.2014



26 Pflege

- 28 Pflege im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- 29 Pflege durch die Beauftragung einer selbständigen Betreuungsperson
- 31 Steuerliche Wirkungen bei der gepflegten Person selbst
- 33 Steuerliche Folgen bei Angehörigen



35 Sozialversicherung

- 35 SV-Werte 2015
- 35 Beitragssenkungen für Dienstnehmer



Unternehmer

© MINERVA STUDIO-FOTOLIA.DE

Ausländische Betriebsstättenverluste 2015

Nach österreichischem Steuerrecht können erlittene Verluste aus ausländischen Einkunftsquellen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht und mit den übrigen Einkünften ausgeglichen werden. Die Geltendmachung von Auslandsverlusten, die aus Ländern ohne umfassender Amtshilfe stammen, ist mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 jedoch wesentlich eingeschränkt worden.

Nach bisheriger Rechtslage (vor dem Abgabenänderungsgesetz 2014), kam es hinsichtlich geltend gemachter ausländischer Verluste insoweit zu einer Nachversteuerung in Österreich, als die Verluste in späteren Jahren im Ausland verwertet werden konnten. Damit wurde eine doppelte Verwertung der Verluste vermieden. Diese Systematik ist mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 bei Auslandsverlusten, welche aus Ländern ohne umfassende Amtshilfe stammen und für die Österreich kein Besteuerungsrecht zusteht, wesentlich eingeschränkt worden.

In diesen Fällen kommt es nämlich ab dem Veranlagungsjahr 2015 zu einer **automatischen Nachversteuerung** spätestens nach drei Jahren – und zwar unabhängig davon, ob die Verluste im Ausland tatsächlich steuerlich verwertet werden konnten. Auch „Altfälle“ sind betroffen: Sämtliche noch nicht nachversteuerten Verluste bis zum Veranlagungsjahr 2014 müssen – sofern sie nicht bereits im Ausland verwertet wurden – zu mindestens einem Drittel über die Jahre 2016 bis 2018 verteilt nachversteuert werden.

Liste der Staaten mit „umfassender Amtshilfe“

Aufgrund zahlreicher Unklarheiten und Rückfragen wurde vom Finanzministerium mittlerweile eine offizielle Liste der Staaten mit „umfassender Amtshilfe“ veröffentlicht. Sie ist unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at> unter dem Suchbegriff „Amtshilfe“ auf der Homepage des Finanzministeriums abzurufen. Nachdem diese Liste – abhängig vom Abschluss neuer oder der Adaptierung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen – laufend aktualisiert wird, ist die Konsultation der Homepage unbedingt empfehlenswert.

Nicht von der automatischen Nachversteuerung umfasst sind Verluste von ausländischen Betrieben aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.3.2014 enden, unter der Voraussetzung, dass der Betrieb spätestens 2016 aufgegeben oder veräußert worden ist und die Verluste im Ausland nicht mehr verwertet werden können.

Arbeitszeitaufzeichnungen

Arbeitgeber haben zur Überwachung der geleisteten Arbeitsstunden ihrer Arbeitnehmer (auch geringfügig Beschäftigter) in ihrer Betriebsstätte Aufzeichnungen über deren Arbeitszeiten zu führen. Auch im Fall von fix vorgegebenen Arbeitszeiten oder exakten Dienstplänen gibt es davon keine Ausnahmen.



Die Pflicht zur Führung der Arbeitszeitaufzeichnungen trifft den Arbeitgeber, welcher somit auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung trägt. Es müssen insbesondere folgende Aufzeichnungen nachvollziehbar dokumentiert werden:

- ▣ der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende (Lage der Arbeitszeit),
- ▣ die Dauer der Arbeitszeit sowie
- ▣ die Ruhepausen.

Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht

Arbeitnehmer, welche ihre Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Arbeitsstätte verbringen und daher Lage sowie Ort der Arbeit weitgehend selbst bestimmen können, müssen lediglich die Dauer ihrer Tagesarbeitszeit aufzeichnen. Von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind auch Arbeitnehmer, welche nicht unter das Arbeitszeitgesetz bzw. das Arbeitsruhegesetz fallen, wie etwa leitende Angestellte.

Für Arbeitnehmer, die während der Wochenend-, Wochen-, Ersatz- oder Feiertagsruhe beschäftigt sind, müssen vom Arbeitgeber darüber hinaus folgende Aufzeichnungen geführt werden:

- ▣ Ort, Dauer und Art der Beschäftigung,
- ▣ Entlohnung der beschäftigten Arbeitnehmer sowie
- ▣ die gewährte Ersatzruhe.

Was ist neu 2015?

Sämtliche Aufzeichnungen müssen dabei in jener Betriebsstätte geführt werden, in der der Arbeitnehmer beschäftigt wird (z.B. in der Filiale). Sie können sowohl handschriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Wird vereinbart, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen – etwa bei Gleitzeit – vom Arbeitnehmer zu führen sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer zur ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen anzuleiten und die **Aufzeichnungen zu kontrollieren**. Selbst wenn der Arbeitnehmer die Aufzeichnungen fehlerhaft führt, verliert er nicht sein Recht auf Abgeltung der Überstunden.



Fehlende oder mangelhafte Arbeitsaufzeichnungen

Im Falle fehlender oder mangelhafter Arbeitsaufzeichnungen sind Verwaltungsstrafen und eine Schätzung des Gerichts bezüglich der geleisteten Arbeitsstunden zu erwarten. Zudem sind fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen bzw. eine fehlende Urlaubskartei Straftatbestände im Sinne des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes!

Gruppenbesteuerung – Verlustzurechnung ab 2015

Ab der Veranlagung 2015 wird die sofortige Berücksichtigung von zuzurechnenden Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder mit 75 % des österreichischen Gewinns der unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder sowie des eigenen Einkommens des Gruppenträgers beschränkt.

Jene Verluste, die aufgrund dieser Beschränkung im laufenden Jahr das zusammengefasste Ergebnis der Unternehmensgruppe nicht mindern können, gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein. Diese vortragsfähigen Verluste können in Folgejahren als Sonderausgaben des Gruppenträgers nach den allgemeinen Regelungen zum Verlustabzug vom zusammengefassten Ergebnis der Unternehmensgruppe abgezogen werden.



Neue Leistungsordnungen

für elektronisch erbrachte Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS)

Mit 1.1.2015 treten unionsweit neue Leistungsordnungen für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU in Kraft. Gleichzeitig wird für diese sonstigen Leistungen eine einzige Anlaufstelle geschaffen, um daraus resultierende Rechtsbefolgungskosten für Unternehmer zu minimieren.

Ab 1.1.2015 sind elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen immer am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers (Empfängerort) steuerbar, unabhängig davon, ob es sich um Leistungen an Unternehmer (B2B) oder Nichtunternehmer (B2C) handelt.

Unternehmen, die von der Neuregelung betroffene Dienstleistungen erbringen, müssen zukünftig **bei jeder einzelnen Leistung ermitteln, wo ihr Kunde ansässig ist**. Um den Aufwand, der mit der Bestimmung des Empfängerorts verbunden ist, zu verringern, gibt es EU-weit standardisierte Vereinfachungsregeln („Vermutungen für Empfängerort“).

Vermutungen für Empfängerort

☑ Können elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen nur an einem bestimmten Ort empfangen werden und erfordert der Empfang der Leistung die physische Anwesenheit des Leistungsempfängers (etwa bei Telefonzellen oder bei der entgeltlichen Zurverfügungstellung eines Internetzugangs bei WLAN-Hot-Spots, Internetcafés etc.), gilt die Vermutung, dass der Leistungsempfänger an diesem Ort ansässig ist.

- ☑ Werden die Leistungen über einen Festnetzanschluss erbracht, gilt die Vermutung, dass der Empfängerort am Ort des Festnetzanschlusses liegt.
- ☑ Bei Leistungserbringung über mobile Netzwerke ist der Ländercode der SIM-Karte des Teilnehmers maßgeblich.



© NERETUS-FOTOLIA.DE

Was ist neu 2015?

- ▣ Benötigt der Empfang der Leistung einen Decoder, eine Programm- oder Satellitenkarte (etwa bei Rundfunkleistungen), gilt die Vermutung, dass der Empfängerort dort ist, wo sich dieses Gerät bzw. diese Karte befindet. Ist dieser Ort nicht bekannt, wird vermutet, dass sich der Leistungsort an der Adresse befindet, an die die Programm- oder Satellitenkarte versendet wurde.



In allen anderen Fällen reichen dem Unternehmer zur Feststellung des Empfängerorts **zwei einander nicht widersprechende Beweismittel**. Als Beweismittel gelten unter anderem Rechnungsanschrift, IP-Adresse, Bankangaben, aber auch alle anderen wirtschaftlich relevanten Informationen.

Das Finanzamt kann diese Vermutungen widerlegen, wenn Hinweise auf die falsche Anwendung oder Missbrauch der Vermutungen durch den Leistungserbringer vorliegen.

Vermutung zum Leistungserbringer

Bei elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen und bei über das Internet erbrachten Telefondiensten wird vermutet, dass ein an der Leistungserbringung beteiligter Unternehmer im eigenen Namen aber für Rechnung eines Anderen („Anbieter“) tätig wird und somit als Leistungserbringer gegenüber dem jeweiligen Kunden anzusehen ist, wenn die **Leistung über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal** (etwa über einen Appstore) erbracht wird. Diese Vermutung ist unter folgenden Voraussetzungen (jede einzelne muss erfüllt sein) widerlegbar:

- ▣ Auf allen Rechnungen/Quittungen muss die Dienstleistung und ihr Leistungserbringer angegeben sein;
- ▣ der an der Leistungserbringung beteiligte Unternehmer autorisiert oder genehmigt weder die Erbringung dieser Dienstleistung noch die Abrechnung mit dem Leistungsempfänger und
- ▣ legt nicht die allgemeinen Bedingungen der Erbringung fest und
- ▣ dies kommt in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Ausdruck.

Ein an der Leistungserbringung beteiligter Unternehmer wäre etwa ein Telekommunikationsunternehmen, welches die elektronisch erbrachte Dienstleistung gegenüber dem Endverbraucher abrechnet und ihm gleichzeitig ein Telekommunikationsnetz dafür zur Verfügung stellt.



EU-Umsatzsteuer – „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS)

Der MOSS bietet die Möglichkeit, sich in einem EU-Mitgliedstaat (Mitgliedstaat der Identifizierung = MSI) zu registrieren und sämtliche unter die Sonderregelung fallende Umsätze über den MSI zu erklären und die resultierende Umsatzsteuer zu bezahlen. Nützt ein Unternehmer den MOSS, **entfällt die Verpflichtung**, sich für die elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU in jedem Mitgliedstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen und in der Folge dort **Steuererklärungen einzureichen** und Zahlungen zu tätigen.

Der MOSS ist optional und muss rechtzeitig beantragt werden. Wird die Option ausgeübt, gilt sie für alle unter die Sonderregelung fallenden Umsätze. Je nachdem, ob ein Unternehmer in der EU niedergelassen ist, steht ihm für den MOSS das EU-Schema (Art 25a UStG) oder das Nicht-EU-Schema (§ 25a UStG) zur Verfügung.

Vorsteuern können **nicht** über den MOSS geltend gemacht werden. Die Erstattung hat normalerweise über das bereits bisher übliche Vorsteuererstattungsverfahren zu erfolgen.



Weitere Verschärfungen beim Lohn- und Sozialdumping

(laut Ministerratsbeschluss vom 21. Oktober 2014)

Seit 2011 stellt das „Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz“ (LSDB-G) verschiedene illegale Praktiken, wie etwa das Bezahlen von Dienstnehmern unter dem kollektivvertraglichen Mindestlohn, unter Strafe. Dieses Gesetz wird nun nochmals verschärft.



Zunächst wird es für einen Arbeitgeber, der zu einer rechtskräftigen Strafe nach dem LSDB-G verurteilt wurde, künftig verpflichtend, jene **Mitarbeiter**, bei deren Lohnabrechnungen Verfehlungen

entdeckt wurden, auch über diese Verurteilung zu **informieren**. Damit soll erreicht werden, dass diese Mitarbeiter den zu Unrecht vorenthaltenen Arbeitslohn leichter einklagen können.

Auch der Anwendungsbereich des Gesetzes wird verbreitert. Konnte nach dem LSDB-G bisher nur der kollektivvertragliche Grundlohn geprüft werden, so wird die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen nunmehr **auf alle Entgeltbestandteile** – also beispielsweise auch auf Sonderzahlungen, Gefahren-, Nachtarbeits- und Überstundenzuschläge – **ausgedehnt**.

Im Bereich der Strafen werden die Strafbeträge zum einen auf mindestens € 1.000, höchstens € 10.000 verdoppelt; zum anderen werden die Strafbeträge für fehlende Lohnunterlagen an jene für eine festgestellte Unterentlohnung angeglichen. Damit soll der Praxis entgegengewirkt werden, im Rahmen einer Prüfung erst gar keine Arbeitszeit- oder Urlaubsaufzeichnungen vorzulegen und die – bisher geringe – Strafe für die Nichtvorlage dieser Unterlagen zu bezahlen.

Schließlich wird – sofern Vollstreckungsschwierigkeiten hinsichtlich allfälliger Strafen und Nachzahlungen zu erwarten sind – die **Möglichkeit eines Zahlungsstopps** eingeführt. Hier sollen die Verwaltungsbehörden ermächtigt werden, dem Auftraggeber eines verdächtigen Unternehmens einstweilig Zahlungen an dieses Unternehmen zu untersagen. Auch die Zahlung von Sicherheitsleistungen durch den Auftraggeber soll verlangt werden können.

Zur Absicherung von Auftraggebern wird ein neues **Auskunftsrecht** eingeführt, nach welchem Auftraggeber eine Auskunft verlangen können, ob gegen einen bestimmten potentiellen Auftragnehmer innerhalb der letzten drei Jahre eine rechtskräftige Verurteilung nach dem LSDB-G vorliegt.



Unternehmensserviceportal (USP) www.usp.gv.at

Das Unternehmensserviceportal (USP) ist die zentrale Service-Website der österreichischen Verwaltung für die Wirtschaft. Maßgeschneiderte, unternehmensrelevante Informationen und die gebündelten E-Government-Anwendungen des Bundes mit Single-Sign-on-Funktion ermöglichen Behördenwege per Internet. Nicht nur die Verwaltung, auch Sie als Unternehmer können so Zeit und Kosten sparen.

Unterschiedliche Melde- und Informationsverpflichtungen gegenüber der Verwaltung bedeuten für Unternehmen ein hohes Maß an zeitlichen und finanziellen Belastungen. Durch die Anbindung der wichtigsten E-Government-Anwendungen des Bundes an das USP soll sich das ändern. Ziel des USP ist es, optimale Bedingungen für Unternehmer zu schaffen und moderne, effiziente und digitale Verwaltungsabläufe zu ermöglichen.

Das USP wird zum **zentralen One-Stop-Shop der Bundesverwaltung** für die heimischen Betriebe ausgebaut. Auf der Website können zahlreiche (idealerweise alle) Informationen, die für Unternehmen relevant sind, abfragt werden. Zusätzlich ist es möglich, Informationsverpflichtungen (wie etwa die Anmeldung von Mitarbeitern zur Gebietskrankenkasse) sicher, rasch und effizient rund um die Uhr online abzuwickeln.

Somit werden Betriebe künftig ein einziges Portal für alle Behördenwege des Bundes zur Verfügung haben. Länder und Gemeinden sollen zu einem späteren Zeitpunkt angebunden werden.

Die Vorteile für Unternehmer

1. Informationen rund um die Uhr
2. Einmal anmelden und die wichtigsten E-Government-Anwendungen des Bundes nutzen
3. Höchste Sicherheit
4. Eine zentrale Eingabemöglichkeit
5. Umfassende, auf das Unternehmen zugeschnittene Informationen
6. Kostenersparnis durch Online-Verfahren bei Antragstellungen

Das USP bietet auch Informationen und Tipps zu allen Bereichen, die für Unternehmen bei Behördenwegen notwendig sind. Des Weiteren stehen eine **Formulardatenbank** sowie eine Suchfunktion zum Auffinden der jeweils zuständigen Behörde zur Verfügung.

Was ist neu **2015**?

Was steht zur Zeit (Stand Oktober 2014) im USP zur Verfügung?

Neben zahlreichen Informationen stehen folgende **E-Government-Anwendungen** des Bundes im USP zur Verfügung:

- ▣ FinanzOnline (FON); die direkte Verbindung jedes Unternehmers zum zuständigen Finanzamt
- ▣ Elektronisches Datenmanagement des Lebensministeriums (EDM); damit wickeln Unternehmen und Behörden Melde- und Berichtspflichten sowie ausgewählte Verwaltungsverfahren im Umweltbereich ab
- ▣ Elektronischer Datenaustausch mit der Sozialversicherung (ELDA); dieses Service ermöglicht es Dienstgebern, Meldungen online zu erfassen und zu versenden
- ▣ E-Rechnung an den Bund (ER>B); Versendung von elektronischen Rechnungen und Rechnungsbestätigungen auf einen Klick
- ▣ WEB-BE-Kunden-Portal der Sozialversicherung (WEBEKU); WEBEKU stellt seinen Kunden online eine aktuelle Sicht auf die Beitragskonten bei allen Gebietskrankenkassen zur Verfügung
- ▣ SVA-Onlineservice für Versicherte; mit diesem Online-Service können SVA-Versicherte auf Beitragsvorschreibungen zugreifen
- ▣ SVA-Beitragskonto für Bevollmächtigte; ermöglicht Ihrem Steuerberater den Zugriff auf Beitragsvorschreibungen der SVA
- ▣ Portalanwendungen der Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse (eBUAK); hier können Schlechtwettereingaben, Urlaubsentgelteinreichungen, Zuschlagsmeldungen und das Abrufen von Kontoinformationen erfolgen

Weitere E-Government-Anwendungen des Bundes werden laufend hinzukommen.

Zu beachten ist, dass **die E-Government-Anwendungen der Sozialversicherungen** (ELDA sowie WEBEKU) ab Jänner 2015 voraussichtlich ausschließlich über das USP und nicht über die bisherigen Login-Möglichkeiten erreichbar sein werden.

In der nächsten Ausbaustufe des USP liegt der Fokus auf der Optimierung von Meldeprozessen und der Vermeidung von Mehrfachmeldungen.





Wie registriert man sich zum USP?

Unternehmer haben mehrere Möglichkeiten sich für das USP erstmalig zu registrieren:

- ▣ mit den bereits bestehenden persönlichen FinanzOnline-Zugangsdaten
- ▣ via Handy-Signatur – das Handy kann über FinanzOnline oder am Finanzamt freigeschaltet werden, Infos unter www.handy-signatur.at
- ▣ mit der Bürgerkarte – Infos unter www.buergerkarte.at
- ▣ am Finanzamt – für das Finden des zuständigen Finanzamts steht die Ämtersuche unter dienststellen.bmf.gv.at zur Verfügung

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das USP ein erster großer Schritt in Richtung eines einheitlichen E-Governments im Sinne eines One-Stop-Shops ist – jeder Unternehmer sollte sich daher registrieren und die Vorteile aktiv für sein Unternehmen nutzen.

Elektrizitätsabgabe für Solaranlagen

Mit Erlass vom 13.10.2014 hat sich die Steuerbegünstigung für mittels Photovoltaik selbst erzeugter und verbrauchter elektrischer Energie deutlich erweitert.

Waren bisher lediglich 5.000 kWh/Jahr selbst erzeugter Elektrizität im Rahmen einer Freigrenze (nach deren Überschreiten gar keine Steuerbefreiung mehr bestand) von der Elektrizitätsabgabe befreit, sind ab der Veranlagung 2014 nunmehr 25.000 kWh/Jahr an „elektrischem Eigenverbrauch“ von der Elektrizitätsabgabe ausgenommen. Überdies handelt es sich um einen Freibetrag, der jedenfalls (auch bei Überschreiten dieser Menge) steuerfrei bleibt.

Einzige Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die selbst verbrauchte elektrische Energie mittels einer eigenen Zählvorrichtung exakt gemessen wird.

Die Messung kann allerdings unterbleiben, wenn die Gesamtkapazität der Solaranlage – inklusive der ins allgemeine Stromnetz eingespeisten Überschussenergie – die Grenze von 25.000 kWh/Jahr insgesamt nicht übersteigt. Für die Beurteilung ist von der anlagenspezifischen Höchstleistung auszugehen und diese auf die maximale Erzeugungsmenge pro Jahr umzurechnen.

Ab 2015 gilt dafür folgende Regelung: Bis zu einer maximalen Erzeugungsleistung (kWp) von 26 kWp ist bei Photovoltaikanlagen die Inanspruchnahme des Freibetrages von 25.000 kWh/Jahr auch dann zulässig, wenn die selbst verbrauchte Menge elektrischer Energie nicht gemessen wird.

Was ist neu **2015**?



Immobilien

© ROBERT KNESCHKE-FOTOLIA.DE



Grunderwerbsteuer neu

Entgeltliche oder unentgeltliche Grundstücksübertragungen innerhalb der Familie werden weiterhin begünstigt besteuert, Übertragungen außerhalb des Familienkreises nun aber nicht mehr. Grunderwerbsteuer wird in der Familie grundsätzlich vom dreifachen Einheitswert bemessen.

Vor der aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) notwendig gewordenen Gesetzesänderung wurde die Grunderwerbsteuer (GrESt) grundsätzlich vom Wert der Gegenleistung (also im Normalfall vom Kaufpreis) bemessen. In bestimmten Fällen, wo keine Gegenleistung bestand (etwa bei Erbschaft, Schenkung, Sacheinlage) oder nicht zu ermitteln war oder die Gegenleistung geringer war als der dreifache Einheitswert, wurde der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage herangezogen. Aufgrund der zunehmenden Veraltung der Einheitswerte hat der VfGH aber gerade in der Anknüpfung an den dreifachen Einheitswert eine Verfassungswidrigkeit erkannt.

Was ist neu?

Der Gesetzgeber verfolgt mit der gesetzlichen Neuerung – dem VfGH zum Trotz – das Ziel, soweit als irgendwie möglich am Konzept der Einheitswerte festzuhalten und Übertragungen im Bereich der Familie sowie unentgeltliche Betriebsübertragungen (wie bisher) zu begünstigen.

Der Entscheidung des VfGH wird dadurch genüge getan, dass nun innerhalb der Familie nicht in Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit des Erwerbsvorgangs unterschieden wird, sondern zwei „Gruppen“, nämlich **„Familie“** und **„Nicht-Familie“** geschaffen werden. Folglich kommt es künftig nur noch darauf an, ob eine Grundstücksübertragung innerhalb oder außerhalb des gesetzlich festgelegten Familienkreises erfolgt. Mit anderen Worten: **Entgeltliche oder unentgeltliche Übertragungen innerhalb der Familie werden gleich und begünstigt besteuert**; jegliche Übertragung außerhalb des Familienkreises wird nicht (mehr) begünstigt.

Bemessungsgrundlage im Familienkreis bildet der dreifache Einheitswert. Als zusätzliche Obergrenze wird ein Wert von 30 % des gemeinen Wertes (also de facto 30 % des Verkehrswertes) eingezogen, womit auch Regionen mit geringer Wertentwicklung gesondert begünstigt werden. Für Übertragungen innerhalb der Familie kommt überdies (wie bisher) der begünstigte Steuersatz von 2 % der Bemessungsgrundlage zur Anwendung, in allen anderen Fällen: 3,5 %.

Wer gehört zum Familienkreis?

Das Gesetz sieht eine spürbare Kürzung des Familienkreises vor. So zählen etwa **Geschwister, Nichten oder Neffen sowie Verschwägernte oder Pflegekinder** nicht mehr zum begünstigten Familienkreis. Zur Familie zählen nur folgende Personen:

- der Ehegatte,
- der eingetragene Partner,

Was ist neu 2015?

- ▣ der Lebensgefährte, sofern ein gemeinsamer Haushalt besteht oder (bis vor Kurzem) bestanden hat,
- ▣ der Elternteil,
- ▣ ein Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind oder Schwiegerkind des Übergebers.

Im Wesentlichen wird hiermit der schon bisher definierte Familienkreis um die Lebensgefährten erweitert. Das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft setzt unter anderem eine Wohngemeinschaft voraus. Nach Ansicht des Gesetzgebers soll für die Anwendung der begünstigenden Bestimmung ein aktueller oder früherer gemeinsamer Hauptwohnsitz der Lebensgefährten Voraussetzung sein. Ein früherer gemeinsamer Hauptwohnsitz muss zumindest im zeitlichen Nahebereich der Liegenschaftsübertragung liegen. Dies wird immer dann zu bejahen sein, wenn zwischen der Aufhebung der Lebensgemeinschaft und der Liegenschaftsübertragung noch ein klar erkennbarer Zusammenhang besteht. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Liegenschaftsübertragung binnen Jahresfrist nach Aufhebung des gemeinsamen Hauptwohnsitzes erfolgt.

Andere begünstigte Übertragungen

Neben der Übertragung von Liegenschaftsvermögen innerhalb der Familie sowie bei Übertragungen innerhalb der Familie im Erbwege, durch Vermächtnis oder in Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs soll auch die **Anteilsvereinigung** und die Übertragung aller Anteile (innerhalb und außerhalb des Familienkreises) begünstigt sein und somit die Grunderwerbsteuer vom dreifachen Einheitswert (bzw. 30 % des gemeinen Werts) bemessen werden.

Für **land- und forstwirtschaftliche Grundstücke** wird ab 1.1.2015 zumeist an den einfachen Einheitswert angeknüpft.

Nicht begünstigte Übertragungen

Grundstücksübertragungen außerhalb der Familie (laut obenstehender Definition) werden künftig **auf Basis der Gegenleistung** – und sollte diese nicht vorhanden, nicht ermittelbar oder geringer als der gemeine Wert sein – vom gemeinen Wert (dem Verkehrswert) zu besteuern sein. Der gemeine Wert bildet somit grunderwerbsteuerlich die Untergrenze der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Der Begriff der Gegenleistung ist sehr weit definiert und kann auch über den gemeinen Wert hinausgehen. Der Steuersatz beträgt in diesen Fällen 3,5 %. Die Regelung kommt ebenso unabhängig davon zur Anwendung, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Umgründungen

Für Weitergaben aus Anlass von Umstrukturierungen innerhalb eines Unternehmens im Rahmen des Umgründungssteuergesetzes bleibt der zweifache Einheitswert als spezielle Bemessungsgrundlage erhalten. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gilt bei Erwerb eines Grundstückes auf Grund einer Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes der einfache Einheitswert als Bemessungsgrundlage.



Privatstiftungen

Bei Privatstiftungen sind Übertragungen nunmehr vom gemeinen Wert zu bemessen (also 3,5 % Grunderwerbsteuer, 2,5 % Stiftungseingangssteuer). Weiters fällt – nach wie vor – 1,1 % Grundbuchs-Eintragungsgebühr vom Verkehrswert an. Nur für den Fall, dass die Übertragung an die Privatstiftung gegen Gewährung einer Gegenleistung erfolgt (die Gegenleistung beträgt zumindest 50 % des Verkehrswertes des Liegenschaftsvermögens), wird die Übertragung als Verkauf eingestuft, womit keine Stiftungseingangssteuer anfällt. Ein Verkauf löst gegebenenfalls Immobilienertragsteuer beim Stifter aus, sollte aber die Abschreibung erhöhen und die Transaktionskosten verringern. Ob der Stifter dann später auch Teile des Veräußerungserlöses nachstiftet, kann eine weitere Überlegung sein.

Freibetrag

Für unentgeltliche Betriebsübertragungen war schon bisher ein **Freibetrag von € 365.000** im Gesetz vorgesehen. Dieser bleibt erhalten. Eine in der Gesetzwerdungsperiode diskutierte Ausweitung auf Übertragungen im Familienkreis wurde schlussendlich nicht in die Neufassung aufgenommen.



Was ist neu 2015?

Einheitswertfeststellung in der Land- und Forstwirtschaft mit 1.1.2015

Die landwirtschaftliche Einheitsbewertung ist eine vergleichende Bewertung. Ausgehend von einem Hauptvergleichsbetrieb, der in der Kundmachung vom 4.3.2014 definiert ist, werden für einzelne Gebiete Vergleichsbetriebe ausgewählt. Dabei sind die Vergleichsbetriebe nach den Hauptproduktionsgebieten gekennzeichnet. Davon abgeleitet werden die Richtbetriebe in den einzelnen Gemeinden bewertet.



Bei den landwirtschaftlichen Einheitswerten werden im Rahmen dieser Hauptfeststellung auch erstmals die Direktzahlungen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von 33 % des im Vorjahr ausbezahlten Betrages. Somit sind in Zukunft **häufig Änderungen des Einheitswertes** zu erwarten. Bei entsprechenden Änderungen der Zahlungen – insbesondere bei Vergrößerung oder Verkleinerung der Pachtfläche – erfolgt somit künftig eine Wertfortschreibung, wenn die Wertabweichung vom zuletzt festgestellten Einheitswert mehr als 5 %, mindestens aber € 300 oder mehr als € 1.000 beträgt.

Zuschläge für Direktzahlungen sind beim Betrieb des Beziehers der Zahlungen, unabhängig davon, ob durch Eigen- oder Pachtflächen ausgelöst, anzusetzen. Somit werden erstmals auch reine Pachtbetriebe einen Einheitswertbescheid bekommen.



Einheitsbewertung in der Forstwirtschaft

In der Forstwirtschaft bleibt die Einteilung in Kleinstwälder (nicht mehr als 10 Hektar Forstbetriebsfläche), Kleinwälder (mehr als 10 bis zu 100 Hektar Forstbetriebsfläche) und Großwälder (mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche) aufrecht. Die Kleinstwälder werden nach einem einfachen Bewertungsschema bewertet. Hier gibt es für jeden politischen Bezirk nur einen Hektarsatz (z.B. Bezirk Murau € 202, Bezirk Imst € 160). Ausgenommen davon sind Schutzwälder, Auwälder und Christbaumkulturen, die österreichweit einheitliche Hektarsätze aufweisen.

Forstbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche zwischen 10 und 100 Hektar (Kleinwälder) werden nach einem – im Vergleich zum Großwald – **vereinfachten Verfahren** bewertet. Dabei werden seitens der Finanzverwaltung die Altersstufen und das Baumwachstum des Wirtschaftswaldes/ Hochwald abgefragt. Vereinfacht kann gesagt werden, dass der Einheitswert umso höher wird, je mehr Altholz, je mehr Nadelholz vorhanden und je besser das Baumwachstum ist.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Einheitswertberechnung auch die Bringungslage nach Maßgabe des Geländeanteiles, das mit Schlepper befahren werden kann, bestimmt wird. Die Bringungslage spielt in weiterer Folge für die Höhe der pauschalen Betriebsausgabensätze in Rahmen der Gewinnermittlung von teilpauschalierten Betrieben eine bedeutsame Rolle.

Forstbetriebsfläche über 100 Hektar

Wälder mit einer Forstbetriebsfläche über 100 Hektar (Großwälder) werden nach einem komplexeren Verfahren bewertet. Die Art der Ermittlung des Einheitswertes wurde im Großen und Ganzen beibehalten. Stark geändert und den Verhältnissen einer modernen Forstwirtschaft angepasst wurden allerdings die Abschläge für die Holzbringung.

Auch wurden die ehemals acht Preisgebiete im Großwald auf lediglich vier Ertragsregionen reduziert. Die Bewertung des Ausschlagwaldes (Niederwald, Mittelwald und Auwald) erfolgt zukünftig nicht mehr anhand der Deckungsbeiträge der letzten fünf Jahre. Diese basiert in Hinkunft auf der Einstufung in drei Güteklassen, die nach Maßgabe der nachhaltig möglichen Nutzungsmenge ermittelt werden. Beim Mittelwald wird dies anhand der Anzahl der Oberstämme beurteilt werden.

Die Bewertung des Schutzwaldes erfolgt wie bisher differenziert. Dabei wird zwischen Schutzwald im Ertrag (weiter differenziert nach Baumarten) und Schutzwald außer Ertrag unterschieden.



Was ist neu **2015**?



Arbeiter und Angestellte

© EDYTA PAWLOWSKA-FOTOLIA.DE



Neuer Pendlerrechner

Der Pendlerrechner des Finanzministeriums dient der Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentlichen Verkehrsmittels) zumutbar ist. Auf Basis dieser Angaben wird dann die Höhe einer Pendlerförderung berechnet.



Am 25.6.2014 ging die überarbeitete Version des Pendlerrechners 2.0 auf der Homepage des Finanzministeriums online. Sie beinhaltet folgende Änderungen:

- ▣ Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen sind Arbeitsbeginn und Arbeitsende zu berücksichtigen, die den überwiegenden tatsächlichen Arbeitszeiten im Kalenderjahr entsprechen und nicht jene, die für die Nutzung von Massenbeförderungsmitteln am besten entsprechen.
- ▣ Bei fixen Arbeitszeiten und Arbeitsorten ist die längere Entfernung zwischen Hin- und Rückweg maßgebend – anstelle der Zeitdauer.
- ▣ Bei Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln stellt die aktuelle Version anstatt auf die kürzeste auf die schnellste Straßenverbindung ab.
- ▣ Die PKW-Reisezeiten wurden generell verlangsamt, dadurch soll eine Annäherung an die Pendlerrealität zu Hauptverkehrszeiten erreicht werden.
- ▣ Massenbeförderungsmitteln wird gegenüber einer Kombinationen von Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel nunmehr der Vorzug gegeben, sofern die Kombination der beiden Beförderungsarten nicht zu einer mindestens 15-minütigen Zeitersparnis führt.
- ▣ Darüber hinaus wurde eine Regelung für all jene Fälle getroffen, in denen der Pendlerrechner nicht anwendbar ist oder kein Ergebnis liefert. In diesen Fällen kann das Pendlerpauschale bzw. der Pendlereuro mittels Formular L33 beantragt werden. Dem ist ein Ausdruck aus dem Pendlerrechner beizulegen, in welchem nachgewiesen wird, dass der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis liefert.

Was ist neu **2015**?



Sonstiges

© KURHAN-FOTOLIA.DE



Handwerkerbonus

Mit dem Handwerkerbonus erhalten Privatpersonen eine Förderung von bis zu € 600 für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres Hauses oder ihrer Wohnung, wenn dabei Leistungen eines Handwerkers oder befugten Unternehmens – selbstverständlich mit „offizieller“ Rechnung – in Anspruch genommen werden.

Die österreichische Bundesregierung stellt hierfür im Kalenderjahr 2015 bis zu € 20 Millionen zur Verfügung.

So funktioniert der Handwerkerbonus

- ▣ Einreichen können ausschließlich natürliche Personen, die an ihrem in Österreich gelegenen Wohnobjekt (Haupt- oder Nebenwohnsitz) eine Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung durchgeführt haben.
- ▣ Pro Antragsteller und Kalenderjahr kann ein einziger Förderungsantrag gestellt werden. Die Förderung beträgt 20 % der Kosten für Arbeitsleistungen (exkl. Umsatzsteuer) bzw. maximal € 600.
- ▣ Gefördert werden Arbeitsleistungen von Handwerkern und befugten Unternehmen in privaten Haushalten. Die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen müssen für das Kalenderjahr 2015 zwischen 1.1.2015 und 31.12.2015 erbracht und abgeschlossen werden.
- ▣ Eine Antragstellung ist erst nach Abschluss der Arbeiten möglich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Endrechnung bereits vorliegen und die Rechnungssumme an den Handwerker bzw. das befugte Unternehmen überwiesen worden sein. Die Mindesthöhe der Kosten für Arbeitsleistungen muss € 200 (exkl. Umsatzsteuer) pro Endrechnung betragen.

Alle geforderten Antragsunterlagen sind gesammelt an eine **Bausparkassenzentrale** zu übermitteln. Anträge können auch bei einer zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filiale zur Weiterleitung abgegeben werden.

Das Antragsformular sowie weitere Informationen zum Handwerkerbonus finden Sie auf einer eigens dafür eingerichteten Homepage: www.handwerkerbonus.gv.at.

Was ist neu 2015?

Weitere Verschärfung bei der Selbstanzeige mit 1.10.2014

Nach der Finanzstrafgesetznovelle 2014 wurden die Voraussetzungen für die strafbefreiende Wirkung von Selbstanzeigen strenger, wenn diese erst anlässlich finanzbehördlicher Prüfungsmaßnahmen erstattet werden.



In derartigen Fällen muss zusätzlich eine Abgabenerhöhung von bis zu 30 % entrichtet werden, um die strafbefreiende Wirkung zu erreichen. Die Zuschläge fallen jedoch nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen an.

Der Zuschlag ist dann festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige nach der Anmeldung oder einer sonstigen Bekanntgabe einer Prüfungshandlung Selbstanzeige für grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Finanzvergehen vor Beginn der Prüfung erstattet. Hat die Prüfung bereits begonnen, so führt nur mehr eine für grob fahrlässig begangene Finanzvergehen erstattete Selbstanzeige zu einer Abgabenerhöhung. Bei vorsätzlichen Finanzvergehen tritt in diesem Fall – wie bereits bisher – keine strafbefreiende Wirkung mehr ein.

Leichte und grobe Fahrlässigkeit

Schweres Verschulden entspricht der groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht und ist nur dann anzunehmen, wenn eine auffallende und ungewöhnliche Vernachlässigung der Sorgfalt vorliegt. Jedenfalls liegt schweres Verschulden dann vor, wenn **in der Vergangenheit bereits entsprechende Fehler** von der Behörde beanstandet und trotzdem in der gleichen Weise wiederholt worden sind. Der Eintritt des tatbildmäßigen Erfolges muss wahrscheinlich und nicht bloß als



entfernt möglich vorhersehbar sein. Andererseits liegt grobe Fahrlässigkeit nicht bereits vor, wenn bloß das durchschnittliche Maß einer Fahrlässigkeit überschritten wird; es muss vielmehr eine beträchtlich übersteigende Sorglosigkeit erkennbar sein.

Ausmaß der Abgabenerhöhung

Das prozentuelle Ausmaß der Abgabenerhöhung ist vom strafbestimmenden Wertbetrag, also vom verkürzten Abgabebetrag abhängig:

- ▣ Bis € 33.000..... **5 %**
- ▣ € 33.000 bis 100.000 **15 %**
- ▣ € 100.000 bis 250.000..... **20 %**
- ▣ über € 250.000 **30 %**

Weitere Voraussetzung für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige ist, dass der Zuschlag **innerhalb eines Monats** nach bescheidmäßiger Bekanntgabe auch **entrichtet** wird.

Abgrenzung der Anwendbarkeit sowie Inkrafttreten

Von der Abgabenerhöhung sind nur jene Abgabenarten und -zeiträume betroffen, die im konkreten Prüfungsauftrag angeführt sind. Nicht von der Prüfung betroffene Abgabenarten und -zeiträume, die in einer Selbstanzeige offengelegt werden, sollten nicht Teil der Bemessungsgrundlage der Abgabenerhöhung sein.

Die neue Bestimmung trat mit 1.10.2014 in Kraft und ist somit auf Selbstanzeigen anzuwenden, die nach dem 30.9.2014 erstattet wurden oder werden.



Was ist neu **2015**?



Pflege

Wissenswertes rund um ein aktuelles Thema

© ROBERT KNESCHKE / OLIA.DE



Immer mehr Menschen kommen selbst oder im Zusammenhang mit betagten Angehörigen früher oder später mit dem Thema Pflege in Berührung. Neben anderen Aspekten sind insbesondere die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen zu beachten.

Die Bevölkerungsstruktur Österreichs hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen (Personen unter 15 Jahren) ist in vielen Regionen gesunken, während die Bevölkerung im nicht mehr erwerbsfähigen Alter (65 Jahre und älter) zahlenmäßig stark an Gewicht gewonnen hat.

Laut Statistik Austria soll der Anteil der über 65-jährigen von derzeit **18,5 % auf 28,8 %** im Jahr 2075 steigen. Die Gruppe der 65- bis 79-Jährigen wird bis 2020 um über 200.000 Personen (23 %) wachsen.

Die Altersgruppe der über 80-Jährigen (Betagte und Hochbetagte) wird laut dem Österreichischen Institut für Familienforschung bis 2020 um ca. **110.000 Personen (31 %) zunehmen**. Damit wird auch der Betreuungs- und Pflegebedarf ansteigen, denn ab 80 steigt die Pflegefallwahrscheinlichkeit deutlich an.

Immer mehr Menschen kommen also selbst oder zumindest im Zusammenhang mit betagten Angehörigen früher oder später mit dem Thema Pflege in Berührung.

Neben den Auswirkungen auf die persönliche Lebensgestaltung gibt es zahlreiche steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Pflegepersonen zu beachten; zudem können **Ausgaben für eigene Pflege oder die Pflege von Familienangehörigen** bedeutende steuerliche Auswirkungen nach sich ziehen.

Wird ein Pflegebedürftiger in einem klassischen Pflegeheim untergebracht, ist zumindest die rechnerische Abwicklung einfach. Das Heim stellt monatlich eine Rechnung, die entsprechend beglichen werden muss. Reichen das Einkommen des Pfleglings sowie allfällige weitere Bezüge (Pflegegeld etc.) dazu nicht aus, so springt der zuständige Träger für die Mindestsicherung ein. Einen direkten Regress auf die Angehörigen gibt es seit Mitte 2014 in ganz Österreich nicht mehr.

Hausbetreuung durch Pflegeorganisation oder eine Betreuungsperson

Doch wie verhält es sich mit der mobilen Betreuung in den eigenen vier Wänden – der sogenannten **Hausbetreuung**? Auch hier gibt es Organisationen (beispielsweise Caritas, Hilfswerk oder Volkshilfe), die solche Betreuungsleistungen anbieten und ohne weiteren Verwaltungsaufwand dem Gepflegten in Rechnung stellen.

Anders verhält es sich jedoch, wenn man **selbst eine Pflegeperson beschäftigt** – dies kann entweder im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder aber durch die Beauftragung einer selbstständig tätigen Betreuungsperson erfolgen.

Pflege im Rahmen eines Dienstverhältnisses

Ist der Arbeitgeber der Betreuungsperson eine Trägerorganisation (die Betreuungsperson ist beispielsweise eine Arbeitnehmerin von Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe usw.), treffen die betreute Person (oder deren Angehörige) keine Melde- und Mitteilungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder einem Krankenversicherungsträger.

Wird die Betreuungsperson **im Rahmen eines Dienstvertrages** zwischen der zu betreuenden Person (oder deren Angehörigen) und der Betreuungsperson nichtselbständig tätig, hat der Auftraggeber (die zu betreuende Person oder deren Angehörige) die Pflichten eines Arbeitgebers wahrzunehmen.

Verpflichtungen des Arbeitgebers (Auftraggebers):

- ▣ Vor Dienstbeginn ist die Betreuungsperson bei der Sozialversicherung anzumelden.
- ▣ Der Sozialversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) ist selbst zu berechnen und an den zuständigen Krankenversicherungsträger abzuführen.
- ▣ Die Lohnsteuer ist bei jeder Lohnzahlung selbst zu berechnen, einzubehalten und an das zuständige Finanzamt (Wohnsitz der betreuten Person) bis zum 15. des folgenden Kalendermonats abzuführen.
- ▣ Der Betreuungsperson ist monatlich eine Lohnabrechnung auszustellen.
- ▣ Für die Betreuungsperson ist ein Lohnkonto zu führen.
- ▣ Ebenso ist eine laufende Arbeitszeit- und Urlaubsaufzeichnung zu führen.
- ▣ Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer.
- ▣ Der Arbeitgeber hat an das zuständige Finanzamt den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond zu entrichten, wenn die Summe der monatlichen Bezüge aus allen Dienstverhältnissen € 1.095 übersteigt. Kommunalsteuer fällt für private Haushalte nicht an.
- ▣ Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugswert für die volle freie Station in Höhe von € 196,20 pro Monat bzw. € 98,10 für einen halben Monat bzw. € 6,54 für einen Tag dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Der Sachbezug erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
- ▣ Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Jänner bzw. bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar den Jahreslohnzettel an das zuständige Finanzamt bzw. an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln.
- ▣ Wird das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beendet, muss der Arbeitgeber einen Lohnzettel bis zum Ende des Folgemonats an das zuständige Finanzamt oder den Krankenversicherungsträger übermitteln.



Im Wesentlichen sind dies dieselben Verpflichtungen, die auch ein „normaler“ Betrieb im Rahmen der Lohnabrechnung seiner Arbeiter und Angestellten zu erfüllen hat. Meist wird es sinnvoll sein, dafür **professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen**, da gerade die Lohnverrechnung ein äußerst komplexer Bereich ist.



Pflege durch die Beauftragung einer selbständigen Betreuungsperson

Wenn die zu betreuende Person (oder deren Angehörige) einen **Vertrag mit einer selbständig tätigen Betreuungsperson** abschließt, treffen die betreute Person (oder deren Angehörige) keine Melde- und Mitteilungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder einem Krankenversicherungsträger. Ebenso sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich Arbeits- und Ruhezeiten, die bei Dienstnehmern zu beachten sind, bei Selbständigen unbeachtlich.

Natürlich hat aber die **Betreuungsperson selbst Verpflichtungen** zu erfüllen – dies trifft auch dann zu, wenn die Betreuungsperson ihren Wohnsitz im Ausland haben sollte (was in der Praxis sehr häufig zutrifft):

- ▣ Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- ▣ Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde; bei erstmaligem Tätigwerden im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes stehen die Begünstigungen des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NeuFÖG) zu

Was ist neu 2015?

▣ Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge

▣ Bei Steuerpflicht: Abgabe einer Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt

Häufig ist es in der Praxis erforderlich, die **Betreuungsperson** hinsichtlich dieser Verpflichtungen – zumindest zu Anfang – zu **unterstützen**.



Einkommensteuer

Die selbständig tätige Betreuungsperson bezieht Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Für die Ermittlung des Gewinnes sind die erhaltenen Honorare (inklusive Fahrtkostenersätze) um **Sachbezüge** zu erhöhen. Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugswert für die volle freie Station in Höhe von € 196,20 pro Monat bzw. € 98,10 für einen halben Monat bzw. € 6,54 täglich hinzuzurechnen.

Von den Einnahmen werden die Betriebsausgaben (tatsächlicher Aufwand wie etwa Fahrtkosten zwischen in- oder ausländischem Wohnort und Ort der Betreuungstätigkeit) abgezogen. Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben können unter Zugrundelegung der sogenannten **Basispauschalierung 12 %** der Einnahmen sowie die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden.

Übersteigt das gesamte Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von € 11.000, muss bei unbeschränkter Steuerpflicht in Österreich eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. In diesem Fall wird es zu einer Einkommensteuerbelastung und zu Einkommensteuervorauszahlungen für die Folgejahre kommen.

Die Einkommensteuererklärung ist beim Wohnsitzfinanzamt einzureichen; bei ausländischen Betreuungspersonen ist dies in der Regel jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die Wohnung der – im Zeitpunkt der Einreichung der Einkommensteuererklärung – betreuten Person befindet.



Umsatzsteuer

Da die Wohnung der betreuten Person als **Betriebsstätte** anzusehen ist, besteht Umsatzsteuerpflicht in Österreich. Bei Einnahmen bis € 36.000 ist die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer anzuwenden. Bis zu diesem Betrag besteht in Österreich keine Umsatzsteuerpflicht, es darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Beispiel

Eine Hausbetreuerin wird im 14-Tage-Rhythmus 13-mal pro Kalenderjahr tätig und erhält für 14 Tage jeweils € 700 Honorar sowie Kost und Quartier.

Honorar (inkl. Fahrtkostenersatz) für 13-mal 14 Tage	700 x 13	9.100,00
Sachbezug für 12 halbe Monate	98,10 x 12	1.177,20
Summe der Einnahmen		10.277,20
abzüglich Betriebsausgabenpauschale	12 %	- 1.233,26
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge	186,50 x 12	- 2.238,00
Einkommen		6.805,94

Im Beispielsfall ist bei unbeschränkter Steuerpflicht in Österreich keine Einkommensteuererklärung abzugeben (Einkommen unter € 11.000) und es kommt zu keiner Einkommensteuerbelastung. Da die Einnahmen unter € 36.000 liegen, entsteht auch keine Umsatzsteuerpflicht.

Steuerliche Wirkungen bei der gepflegten Person selbst

Bei einer Betreuung im Pflegeheim – aber ebenso bei der Betreuung zu Hause – sind sämtliche damit im Zusammenhang stehende Kosten ab Bezug von Pflegegeld der Pflegestufe 1 als außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltes abzugsfähig. In der Steuererklärung sind diese Kosten dann als „**Kosten aus eigener Behinderung**“ einzutragen. Dies, da der Behindertenstatus (und damit die Befreiung vom Selbstbehalt) unabhängig vom Vorliegen eines Behindertenausweises oder Ähnlichem von der Finanzbehörde bereits ab dem Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 zumindest im Ausmaß von 25 % angenommen wird.

Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Aufwendungen und Ausgaben, wie zum Beispiel **Kosten für ein Pflegeheim, das Pflegepersonal** und eventuelle Aufwendungen für die Vermittlungsorganisation, geltend gemacht werden. Diese Aufwendungen sind bei einer Betreuung daheim lediglich um die erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (z.B. Pflegegeld, Zuschuss zu den Betreuungskosten) zu kürzen.

Was ist neu 2015?

Steuerlich abzugsfähige Aufwendungen:

- ▣ In Rechnung gestellte Aufwendungen des Pflegeheimes
- ▣ In Rechnung gestellte Aufwendungen einer Trägerorganisation bei Betreuung durch einen Arbeitnehmer dieser Organisation (Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk etc.)
- ▣ Alle Geldaufwendungen (Gehalt, Sozialversicherungs- und Dienstgeberbeiträge) und Sachbezüge aus dem Dienstverhältnis bei Anstellung einer Betreuungsperson
- ▣ Alle Zahlungen und Sachbezüge an eine selbständig tätige Betreuungsperson

Achtung

Stets erforderlich sind **Zahlungsbelege** mit Name und Anschrift der Betreuungsperson, Datum, Zweck und Rechnungsbetrag. Die Belege sind – wie alle anderen steuerlichen Unterlagen – sieben Jahre hindurch aufzubewahren.

Erfolgt die laufende Pflege – und damit die Unterbringung der gepflegten Person – allerdings in einem Pflegeheim, sind die Pflegekosten zusätzlich noch um die sogenannte „**Haushaltssparnis**“ (zur Zeit ein Betrag von € 156,96 pro Monat) zu kürzen. Die Behörde nimmt nämlich an, dass durch die Unterbringung in einem Heim gewisse Kosten des täglichen Lebens in der eigenen Wohnung wegfallen.

Beispiel

Eine betreuungsbedürftige Person mit Pflegestufe 5 erhält Pflegegeld in Höhe von € 859,30 monatlich. Sie wird von zwei selbständigen Betreuerinnen, die sich im 14-Tage-Rhythmus abwechseln, zu Hause betreut. Die Betreuerinnen erhalten neben einem Honorar (inkl. Fahrtkosten) von € 700 für 14 Tage auch Kost und Quartier.

Aufwendungen für zwei selbständige Betreuungspersonen (siehe Beispiel zuvor) 2 x 10.277,20	20.554,40
abzüglich Pflegegeld (Stufe 5) jährlich	– 10.311,60
abzüglich Förderung für selbständig tätiges Betreuungspersonal jährlich (€ 225 mtl.)	– 2.700,00
Außergewöhnliche Belastung	7.542,80

Der die steuerfreien Zuschüsse übersteigende Betrag in Höhe von € 7.542,80 Euro pro Kalenderjahr kann vom Pflegenden oder vom alleinverdienenden Ehepartner ohne Abzug des Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung aus eigener Behinderung (bzw. Behinderung des Ehegatten) geltend gemacht werden.



Zusätzlich können **Arztkosten** sowie **Kosten für Arznei- und Pflegemittel** als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Nicht abzugsfähig sind lediglich gewöhnliche Kosten der privaten Lebensführung, die auch sonst keine steuerliche Wirkung entfalten – also etwa Friseurbesuche im Pflegeheim und ähnliches.



© BARABAS ATTILA-FOTODIAG.DE

Steuerliche Folgen bei Angehörigen

Auch ohne dass ein Angehöriger direkt Kosten übernimmt, ist die Existenz einer pflegebedürftigen Person im unmittelbaren Familienkreis steuerlich nicht ohne Wirkung. Wird nämlich eine sogenannte „**Doppelte Haushaltsführung**“ aufgrund der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen dauerhaft beibehalten, gilt eben diese Pflegebedürftigkeit als hinreichender Grund, die doppelte Haushaltsführung steuerlich anzuerkennen.

Übernimmt ein Angehöriger (zumeist ein Kind) jedoch (teilweise) die Kosten für die Pflege, so sind diese Ausgaben unter bestimmten Voraussetzungen **beim Angehörigen als außergewöhnliche Belastung** abzugsfähig.

Zunächst müssten aber die Kosten beim Gepflegten selbst fiktiv abzugsfähig sein, wenn er sie selbst tragen könnte. Dies ist bei Pflegekosten bei gleichzeitigem Bezug von Pflegegeld durchaus der Fall.

Weiters darf die pflegebedürftige Person über **kein entsprechendes Einkommen oder verwertbares Vermögen** verfügen, um selbst für die Pflegekosten aufzukommen. Kein verwert-

Was ist neu 2015?

bares Vermögen liegt betreffend der bisherigen Wohnräumlichkeiten des Pflegebedürftigen vor, sofern diese Räumlichkeiten noch von jenen Personen bewohnt werden, die bis zum Eintritt des Pflegebedarfes mit dem Pflegling im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

Zusätzlich ist steuerlich eine **möglicherweise erfolgte Vermögensübertragung** von der pflegebedürftigen Person auf den Angehörigen zu prüfen. Wurde in einem Zeitraum von sieben Jahren vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit Vermögen vom nunmehrigen Pflegling auf den zahlenden Angehörigen übertragen und besteht ein vertraglicher Zusammenhang zwischen dieser Vermögensübertragung und der Übernahme der Pflegekosten, so tritt die außergewöhnliche Belastung beim Angehörigen erst dann ein, wenn die Zahlungen für Pflegekosten den Wert des seinerzeit übertragenen Vermögens überschritten haben.

Schließlich ist zu beachten, dass – im Unterschied zum Ansatz der Kosten beim Pflegebedürftigen selbst – der einkommensabhängige **Selbstbehalt** beim Angehörigen zum Ansatz kommt.

Dieser Selbstbehalt errechnet sich einerseits aus dem Einkommen und andererseits aus dem Familienstand des Angehörigen. Er beträgt bei einem Einkommen von

- ▣ bis zu € 7.300..... **6 %**
- ▣ über € 7.300 – € 14.600..... **8 %**
- ▣ über € 14.600 – € 36.400..... **10 %**
- ▣ über € 36.400..... **12 %**

des steuerpflichtigen Einkommens.

Dieser Prozentsatz vermindert sich um jeweils einen Prozentpunkt, wenn dem Angehörigen der **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** zusteht sowie um einen zusätzlichen Prozentpunkt für jedes unterhaltsberechtignte Kind.

Der nach gleichen Grundsätzen wie beim Pflegebedürftigen selbst ermittelte abzugsfähige Betrag ist um diesen Selbstbehalt zu kürzen, bevor eine steuerliche Wirkung eintritt.

Abschließend ist anzumerken, dass auch Zahlungen aus einem (zur Zeit rechtlich nicht existenten) **Pflegeregress** theoretisch im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen bei Angehörigen ansetzbar wären.

SV-Werte 2015 (in Euro)

	Werte 2015	Werte 2014
Geringfügigkeitsgrenze täglich	31,17	30,35
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	405,98	395,31
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	608,97	592,97
Höchstbeitragsgrundlage täglich	155,00	151,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	4.650,00	4.530,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	9.300,00	9.060,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	5.425,00	5.285,00
Auflösungsabgabe	118,00	115,00

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Höchstbemessungsgrundlagen im Rahmen der Aufwertungsanzahl für 2015 von 1,027 valorisiert.

Beitragssenkungen für Dienstnehmer

Für Dienstnehmer gibt es – neben den üblichen Erhöhungen – auch zwei **Beitragssenkungen** zu beachten. Zum einen wurde der Beitrag zur Unfallversicherung bereits zum 1. Juli 2014 von 1,40 % auf 1,30 % gesenkt, zum anderen beträgt der Beitrag zum Insolvenzentgeltsicherungsfonds (IESG-Beitrag) ab 1.1.2015 nur mehr 0,45 % des Bruttolohnes (bisher 0,55 %).



Welche neuen Vorschriften sind für Unternehmer und Angestellte 2015 zu beachten? Wie ändern sich die Einheitswerte für Grundstücke? Wie stark sinken die Lohnnebenkosten 2015? Diesen und vielen weiteren Fragen aus dem Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht geht unsere Broschüre auf den Grund. Ausführlich widmen wir uns auch dem Bereich der Pflege von Angehörigen. Obwohl kaum jemand von diesem Thema – sei es als pflegender Angehöriger oder als Pflegebedürftiger – in Zukunft nicht betroffen sein wird, sind nur wenige darüber ausreichend informiert. Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, wenn Sie weitergehende Informationen oder persönliche Beratung benötigen.